

Biblioteka  
U.M.K.  
Toruń

340432

18  
✓  
DIE

66  
NATIONALITÄTSFRAGE

DER POLNISCHEN BEVÖLKERUNG

UNTER

PREUSSISCHER HERRSCHAFT

VON

EINEM WESTPREUSSISCHEN POLEN.

1875.

POSEN.

Druck und Verlag der J. I. Kraszewski'schen Buchdruckerei (Dr. W. Lebiński).

1875.

DIE  
NATIONALITÄTSFRAGE

DER POLNISCHEN BEVÖLKERUNG

UNTER

PREUSSISCHER HERRSCHAFT

VON

EINEM WESTPREUSSISCHEN POLEN.

1875.

*Bibliotheca*  
*PATRUM SOC. JESU*  
*Leopoli.*

POSEN.

Druck und Verlag der J. I. Kraszewski'schen Buchdruckerei (Dr. W. Lebiński).

1875.

NATIONALITÄTSFRAGE

DER PROVINZ PREUSSEN

VON DR. THEODOR WILHELM

BRUNNEN  
KATZENBACH  
LIPPE

340432



K. 2564/62

Eine neue Provinzialordnung wird dem nächst zusammen-tretenden Abgeordnetenhouse vorliegen. An die neue Provinzialordnung will man das Projekt einer Theilung der Provinz Preussen, in zwei ganz geschiedene Provinzen mit besonderen Oberpräsidenten, knüpfen.]

Die „Danziger Zeitung“ ist der dienstfertige Vorkämpfer für dieses Projekt. Die königsberger Presse tritt der projectirten Theilung der Provinz entgegen. Der Zankapfel beider Parteien ist der modus der Verdrängung der polnischen Nationalität.

Die erste Partei sagt: im engeren Organismus ist die „Vernichtung“ der polnischen Nationalität leichter. Die Danziger Zeitung widmete diesem Thema mit cynischer Schamlosigkeit spaltenlange Leitartikel.

Die andere Partei sagt: umgekehrt, im weiteren Organismus ist die „Auflösung“ der polnischen Nationalität leichter.

Kurz und gut — es handelt sich blos darum, nach welcher Seite hin die polnische Bevölkerung dieser Provinz den Kopf unter das Beil des Henkers legen soll.

Nun — „macht Platz ihr Herrn dem Flügelschlag einer freien Seele“ — ruft mit dem deutschen Dichter der Verfasser dieser Schrift beiden Parteien zu und veröffentlicht hiermit eine dritte Ansicht, die seinige, über die Lösung der Nationalitätsfrage der polnischen Bevölkerung unter preussischer Herrschaft über-

haupt, weil das besprochene Projekt eben nur ein Correlat des Verfahrens ist, welches die preussische Staatsregierung in neuester Zeit gegen die polnische Nationalität eingeschlagen hat.

Das Interesse, welches der Verfasser als westpreussischer Pole bei dieser Fragestellung hat, berechtigt hoffentlich denselben, seine Ansicht auszusprechen. Diese Ansicht, als die eines Dritten und meist Betheiligten, dürfte sowohl für dessen deutsche Mitbürger als auch für das Haus der Abgeordneten, welches voraussichtlich über diese Fragen entscheiden wird, nicht ohne Interesse sein.

\* \* \*

Ein historischer Rückblick ist unablässig, um dem Leser einen Standpunkt zu geben, welcher dieser Fragestellung au courant sein dürfte. — Nicht die Abstammung der früheren Bewohner dieses Landes, nicht die Berechtigung oder Nichtberechtigung der deutschen Ritter zur Aneignung dieser Landesstrecken, kann zum Gegenstande einer geschichtlichen Studie bei dieser flüchtigen Broschüre gemacht werden. Die Geschichte eines Landes muss den Spuren der Selbstbestimmung seiner Bewohner folgen. Die Pragmatik der Geschichte tritt erst mit der Selbstbestimmung eines Volkes ein. Demzufolge dürfen wir den geschichtlichen Rückblick über Westpreussen erst von dem Zeitpunkte an beginnen, als die schon politisch denkende Bevölkerung dieses Landes, müde des Druckes der deutschen Ritter und angezogen durch die damaligen freiheitlichen Institutionen 1) des polnischen Nachbarlandes,

1) Während in Deutschland das Faustrecht und in ganz Europa ein unbeschränkter Absolutismus die Völker drückte, hatten die Polen schon republikanische Institutionen und ein öffentliches bindendes Gesetzbuch. (Statut wiślicki 1347). Während in Frankreich Molai und Johanna d'Arc

freiwillig mit der polnischen Krone verbunden sein wollte und diese Erklärung im polnischen Reichstage durch eine Deputation dieses Landes feierlich ablegte.

Nachdem nun in Folge der Schlacht bei Tannenberg und durch den Frieden zu Thorn (1466) diese Landesstrecken mit Polen verbunden waren und die polnische Krone den Bewohnern dieses Landes den vollen Antheil an den Staatsinstitutionen und den grösseren Städten die umfangreichste Selbstregierung gewährt hatte, griff die spontane Polonisirung dieser Bevölkerung mächtig um sich und der Wohlstand dieser Provinz und der Reichthum hiesiger Städte erreichte einen nie gekannten Aufschwung. Man lese hierüber die Chronik westpreussischer Städte; man folge den Spuren verschollener Cultur in vor alter Zeit angelegten Wasserleitungen und verwachsenen Kanälen, in geregelten Saatbeten, wo jetzt alte Waelder stehen und man wird mit weniger Hochmuth die Vergangenheit dieses Landes unter polnischer Herrschaft beurtheilen.

Freilich folgten den hellen trübe Tage. Nachdem Polen durch fortwährende Kriege mit den Tartaren und Türken einerseits und mit den Schweden anderseits geschwächt war und eine verheerende Pest, eine Folge dieser Kriege das Volk decimirt hatte, Adel- und Priester-Herrschaft und die Intriguen benachbarter Höfe die Kraft des Volkes lahm gemacht hatten, — erfolgte die Occupation dieser Provinz durch Preussen im Jahre 1772, als ein Akt willkürlicher Vereinbarung dreier Nachbarfürsten. Weder das Recht des Schwerdtes noch die spontane Entäusserung der nationalen Rechte von Seiten der Bevölkerung gab die Befugniss, der übernommenen Bevölkerung eine

auf dem Scheiterhaufen starben, Philipp in Spanien, Alba in den Niederlanden Hundert Tausende dem Glaubensterrorismus opferten, Deutschland in Religionskriegen sich zerfleichte und 1349 zu Strasburg aus Religioneifer zwei Tausend Juden verbrannte — hatte in Polen Kasimir d. Grosse 1356 ein Toleranzstatut für jeden Glauben gegeben und Polen zum Asyl aller Religionsverfolgten der ganzen Welt gemacht. Der Verfasser.

fremde Nationalität aufzudrängen und dieselbe einer systematisch organisirten Verdrängung preiszugeben.

Dem Akt der Willkür folgte im Jahre 1815 ein europäischer Kongress, welcher das Loos des ganzen polnischen Volkes durch die Zustimmung anderer Staaten entschied und einerseits das polnische Volk der unabhängigen politischen Existenz beraubte, andererseits aber das ganze polnische Volk, in nationaler und merkantilischer Hinsicht, als ein fortbestehendes Ganze, unter dem Schutze der theilenden Mächte, behandelt wissen wollte. Preussen gegenüber wurde noch speciell das Grossherzogthum Posen geschaffen, welches als ein besonderer politischer Körper den an Preussen zugefallenen Polen einen Ersatz für den Verlust der politischen Existenz gewähren sollte, was den Russen gegenüber das Königreich Polen, als ein besonderer Staatskörper vertrat. — Nach den Intentionen des Wiener Kongresses war das polnische Volk nicht getheilt, sondern unter den Schutz dreier benachbarten Fürsten gestellt. Dieses beweiset das Uebereinkommen, welches nicht nur durch die Schlussakte des Wienerkongresses (art. 14) ausgesprochen, aber auch durch spezielle Verträge und Verpflichtungen zwischen Russland und Preussen einerseits und zwischen Russland und Oestreich anderseits näher präcisirt war 2). — Danach sollte „innerhalb der Grenzen des alten Polens,“ trotz der drei verschiedenen Regenten, nicht nur im Grenzverkehr aber in allen merkantilischen Beziehungen, dergestalt verfahren werden, dass das Land hinsichtlich der Schifffahrt, der Kultur, der Industrie und des Handels ein in sich verbundenes Ganze bilde. Dabei wurde aus-

2) Acte final du congrès de Vienne du 9. juin 1815. art. 14. —

Traité entre la Russie et la Prusse du 21. avril (3. Mai) 1815. art. 19. 22. 23. 24. 25. 28. 29.

Traité entre la Russie et l'Autriche du 21. Avril (3. Mai) 1815. art. 21. 24. 28. 29.

drücklich festgesetzt, dass diese Begünstigungen nur für die Theile „des alten polnischen Staates“ gelten, damit sie nicht auch von „Fremden, d. h. von Einwohnern anderer Provinzen jener Reiche, denen polnische Landestheile zugewiesen sind, in Anspruch genommen würden. Zur Wahrung dieser Rechte sollten besondere Konsule ernannt werden und namentlich sollten alle Erzeugnisse der Kultur und Industrie mit Ursprungsattesten versehen werden.

Ebenso unzweideutig sind die Intentionen des Wiener-Kongresses in Betreff der Nationalität des polnischen Volkes und werden überdies durch diplomatische Noten, welche darüber zwischen den Höfen Europas gewechselt wurden, klar gelegt. — So schickte der damalige englische Gesandte an den Bevollmächtigten Preussens, Fürsten Hardenberg, eine Note am 12. Januar 1815, welche in deutscher Uebersetzung im weiteren Verfolge wörtlich dahin lautet 3):

„Wichtig ist es, die öffentliche Ruhe in dem Gebiete, welches das alte Polen bildete, herzustellen auf festen und freisinnigen Grundlagen, (de bases solides et liberales) die dem allgemeinem Interesse entsprechen, und ein Verwaltungssystem einzuführen, dessen Formen versöhnend seien und im Einklange mit dem Geiste des Volkes ständen.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass nicht durch Vernichtung der Sitten und Gebräuche der Polen die Ruhe und das Glück des Volkes hergestellt werden kann. Vergebens hat man versucht, den Polen durch Einrichtungen, welche ihren Gewohnheiten und ihren Meinungen fremd waren, ihre frühere Existenz und selbst ihre Sprache vergessen zu machen. Diese Versuche, die man mit zuviel Beharrlichkeit verfolgte, sind hinlänglich oft wiederholt und dennoch als frucht-

3) Die staatsrechtliche Stellung der Polen in Preusszn von G. A. Noah. Geheimen Oberregierungsath. Berlin 1864. Seite 111.

los erkannt worden; sie haben nur Unzufriedenheit und Aufstand erregt.

Das Grossbritanische Kabinet liegt den warmen Wunsch, dass die Monarchen, denen das Schicksal der polnischen Nation anvertraut ist, ehe sie Wien verlassen, sich gegenseitig einander gegenüber verpflichten mögen, den Theil des polnischen Volkes, welcher unter ihre Herrschaft gestellt, als Polen zu behandeln, (*traiter comme polonais*) welches auch die politische Verfassung sein möge, die sie ihnen geben wollen.“

Diese Hoffnung würde England beruhigen u. s. w.

Unterz. **Viscount Castlereagh.**

Die Antwort der Fürsten Hardenberg vom 30. Januar 1815 an den englischen Gesandten lautete in deutscher Uebersetzung wörtlich:

„Der Unterzeichnete, nachdem er die Befehle seines Königs und Herrn auf die Note Sr. Excellenz Mylord Castlereagh über die Feststellung der polnischen Angelegenheiten eingeholt, beeilt sich, Sr. Excellenz zu erklären, dass die darin entwickelten Grundsätze über die Art und Weise, die unter die Herrschaft der verschiedenen Mächte gestellten polnischen Landestheile zu verwalten, ganz mit den Gefühlen Seiner Majestät übereinstimmen.

Die Ruhe dieser Landestheile durch eine den Gewohnheiten und dem Geiste ihrer Bewohner angemessene Verwaltungsweise versichern, das ist, wirklich sie auf der festen und freisinnigen Grundlage eines gemeinsamen Interesses aufbauen. Indem man so verfährt, zeigt man der Bevölkerung, dass ihre nationale Existenz frei von jedem Eingriffe bleiben kann, welches auch die politische

Verfassung sein möge, mit dem das Schicksal sie verbunden hat.“

unterz. **Fürst Hardenberg.**

Vorstehende Intention fand ihren vollen Ausdruck im Art. I. der Wienerschlussakte, welcher seiner Wichtigkeit wegen, hier wörtlich und im französischen Original neben dem Deutschen dem Leser vorgeführt wird:

Les Polonais, sujets respectifs de la Russie, de l'Autriche et de la Prusse, obtiendront une representation et des institutions nationales, réglées d'après le mode d'existence politique que chacun des gouvernements, auxquels ils appartiennent, jugera utile et convenable de leur accorder.	Die Polen, resp. Unterthanen von Russland, Oestreich und Preussen, sollen eine nationale Vertretung und nationale Institutionen erhalten, in Gemässheit der politischen Verfassung, welche jede der Regierungen, denen sie angehören, ihnen zu gewähren für nützlich und angemessen erachten wird.
--	--

Mit diesem Artikel ist evident und in Uebereinstimmung mit den soeben citirten Noten gesagt: welche Verfassung immer die betreffende Regierung ihren polnischen Untarthanen geben will, sollen derselben jedenfalls nationale Vertretung und nationale Institutionen zur Seite stehen.

Zufolge der angeführten Note des englischen Cabinets wurden auch jene speziellen Vorträge zwischen Russland und Preussen einerseits und zwischen Russland und Oestreich andererseits geschlossen, kraft welcher das ganze polnische Volk, trotz dreier Regenten, in Kultur, Industrie und Handel als ein fortbestehendes Ganze behandelt werden sollte.

Dass die Intentionen des Kongresses mit den Intentionen der betreffenden Fürsten zusammenfielen, beweiset hinlänglich des Preussischen Königs „Zuruf an die Einwohner des Grossherzogthums Posen“ vom 15. Mai 1815, worin im weiteren Verlauf wörtlich gesagt ist:

„Auch ihr habt ein Vaterland und mit ihm einen Beweis meiner Achtung für Eure Anhänglichkeit an dasselbe erhalten. Ihr werdet meiner Monarchie einverleibt, ohne Eure Nationalität verläugnen zu dürfen. Ihr werdet an der Konstitution theilnehmen, welche ich meinen getreuen Unterthanen zu gewähren beabsichtige und Ihr werdet, wie die übrigen Provinzen meines Reiches eine provinzielle Verfassung erhalten.

Eure Religion soll aufrecht erhalten und zu einer standesmäßigen Dotirung ihrer Diener gewirkt werden. Eure persönlichen Rechte und Euer Eigenthum kehren wieder unter den Schutz der Gesetze zurück, zu deren Berathung Ihr künftig zugezogen werden sollt.

Eure Sprache soll neben der deutschen in allen öffentlichen Verhandlungen gebraucht werden und Jedem unter Euch soll nach Massgabe seiner Fähigkeiten der Zutritt zu den öffentlichen Aemtern des Grossherzogthums sowie zu allen Aemtern, Ehren und Würden meines Reichs offen stehen.

Mein unter Euch geborner Statthalter wird bei Euch residiren. Er wird mich mit Euren Wünschen und Bedürfnissen und Euch mit den Absichten meiner Regierung bekannt machen.

Euer Mitbürger, mein Oberpräsident, wird das Grossherzogthum nach den von mir erhaltenen Anweisungen organisiren und bis zur vollendeten Organisation in allen Zweigen verwalten. Er wird bei dieser Gelegenheit von den sich unter Euch gebildeten Geschäftsmännern den Gebrauch machen, zu dem

sie ihre Kenntnisse und Euer Vertrauen eignen“ u. s. w. 4).

Gegeben zu Wien, den 15. Mai 1815.

gez. Friedrich Wilhelm.

Vorstehende Citate erweisen zur Evidenz, dass durch den Wiener Traktat dem ganzen polnischen Volke nationale Existenz, commerzielle Einheit und speziell dem Grossherzogthum Posen eine besondere politische Existenz und im besonderen Staatskörper, „ein Vaterland“ staatsrechtlich zugesichert war.

Nachdem wir dieses konstatirt haben, ist nun weiter für unsere Schrift und für die vorliegende Fragestellung von historischer und staatsrechtlicher Bedeutung der Umstand, dass die Grenzen des zu bildenden Grossherzogthums Posen in einem besondern Artikel der Wiener Kongressakte geographisch genau bezeichnet sind und einen grossen Theil des heutigen Westpreussens umfassen. Der betreffende Art. 2. lautet in deutscher Uebersetzung wörtlich:

„Derjenige Theil des Grossherzogthums Warschau, welcher Se. Majestät der König von Preussen mit aller Souverainetät und zum völligen Eigenthume für Sich und Ihre Nachfolger, unter dem Titel: Grossherzogthum Posen, besitzen werden, soll in der nachstehenden Linie begriffen sein:

Die neue Grenzscheide hebt an der Grenze von Ostpreussen bei dem Dorfe Neuhoff an, folgt der Grenze von Westpreussen, so wie diese seit 1772 bis zum Tilsiter Frieden bestand, bis zum Dorfe Leibitsch,

4) ibidem.

welches zum Herzogthum Warschau verbleibt; von da wird eine die Orte Kompania, Grabowiec und Szytno zu Preussen lassende bei letztgedachtem Orte über die Weichsel gehende Linie, an der andern Seite des Szytno gegenüber, in die Weichsel fallenden Flusses, bis an die ehemalige Grenze des Netzdistriktes bei Gross-Opoczko gezogen, so dass Służewo dem Herzogthum und Przybronowa-Holländer und Maciejewo, Preussen gehört“ u. s. w.

Danach sind die Kreise Culm, Thorn, Strasburg, Loebau und ein grosser Theil des Kreises Graudenz, welche die ehemaligen Culm- und Michelau'schen Kreise bildeten, ein integrierender Theil des Grossherzogthums Posen, participiren staatsrechtlich an den Rechten des letzteren, und sind staatswiderrechtlich, weil durch Preussen einseitig, vom Grossherzogthum Posen getrennt und mit Westpreussen verbunden worden.

Das Letztere wird auch offen eingestanden in dem schon citirten Werke des Geheimen Oberregierungs Rath Noah, welches seiner Zeit die officiële Bestimmung hatte, die Rechte der Polen in Preussen auf ein Minimum zu reduciren, als es galt, eine Demarkationslinie durch das Grossherzogthum Posen zu ziehen.

Es heisst dort auf Seite 101 wörtlich:

„Aus diesem mit dem Art. 1. der Wienerschlussakte gleichlautenden Artikel erhellt zur Genüge, dass nicht blos die neu beabsichtigte Demarkationslinie, welche durch das Grossherzogthum Posen durchgeführt werden sollte, eine offenbare Vertragsverletzung wäre, sondern dass sogar die durch das Occupationspatent vom 15. Mai verfügte Losreissung des Culm- und Michelau'schen Kreises sammt der Stadt Thorn, von dem kraft dieses Artikels gebildeten Grossherzogthums Posen schon eine vertragswidrige Massregel gewesen ist, für die man allerdings insofern einigen Ersatz eintreten lassen wollte, als nach der Bestimmung desselben Patents, der Kron'sche und Kamin'

sche Kreis dem Grossherzogthum hinzugefügt werden sollte — was indessen unterblieb, ohne obige Abtretung rückgängig zu machen.“

Im Vorstehenden haben wir den Ausspruch eines preussischen Staatsmannes, welcher unsere oben ausgesprochene Ausführung in Betreff der westpreussischen Kreise Culm, Thorn, Strasburg, Löbau und zum Theil Graudenz vollständig bestätigt.

Nach dieser Massgabe nun war im Grossherzogthum Posen die sprachliche Gleichberechtigung gesetzlich und wurde durch verschiedene Kabinetsordres und Verordnungen näher präcisirt, während die polnische Bevölkerung Westpreussens in sprachlicher Hinsicht rechtslos verblieb und in dieser Hinsicht der Willkür der administrativen Organe preisgegeben war. Nichtsdestoweniger wurde auch im Grossherzogthum Posen das Germanisationssystem eifrig betrieben, obwohl stets in Abrede gestellt.

Mit dem Jahre 1848 traten neue Ideen in den Vordergrund. Die Kabinettpolitik fand in der Volkspolitik einen Konkurrenten. Das positive Staatsrecht kam unter die rationelle Kritik neuer Ideen. Die Idee der Nationalität war schon soweit gereift, dass sie als politisches Princip in die Schranken trat und massgebend wurde, während die Idee der politischen Selbstbestimmung der Völker auch schon aus den Nebeln des Absolutismus auftauchte, hier und da schon zur Geltung kam und, wie die Morgenröthe einer besseren Zukunft, einen befruchtenden Schein über die Völker warf.

Das im Jahre 1848 zu Frankfurt am Main tagende deutsche Parlament, welches von der Idee der Nationalität getragen, die Einigung Deutschlands anstrebte, nahm aus innerer Konsequenz, anderen Nationalitäten gegenüber, in der Sitzung vom 31. Mai 1848 folgenden Antrag seines Verfassungsausschusses einstimmig an:



„Die Verfassung gebende deutsche Nationalversammlung erklärt feierlich:

Dass sie im vollem Masse das Recht anerkennt, welches die nichtdeutschen Volksstämme auf deutschem Bundesboden haben, den Weg ihrer volksthümlichen Entwicklung ungehindert zu gehen und in Hinsicht auf das Kirchenwesen, Unterricht, die Literatur, die innere Verwaltung und Rechtspflege sich der Gleichberechtigung ihrer Sprache, soweit deren Gebiete reichen, zu erfreuen, wie es sich denn auch von selbst versteht, dass jedes der Rechte, welche die im Bau begriffene Gesamtverfassung dem deutschen Volke gewährleisten wird, ihnen gleichmässig zusteht.

Das fortan einige und freie Deutschland ist gross und mächtig genug, um den in seinem Schoose erwachsenen andersredenden Stämmen eifersuchtslos in vollem Masse gewähren zu können, was Natur und Geschichte ihnen zuspricht und niemals soll auf seinem Boden weder der Slave, noch der dänisch redende Nordschleswiger, noch der italienisch redende Bewohner Süddeutschlands, noch wer sonst, uns angehörig, in fremder Sprache spricht, zu klagen haben, dass ihm seine Stammesart verkümmert werde oder die deutsche Bruderhand sich entziehe, wo es gilt.“ 5).

Die polnische Bevölkerung Westpreussens hat sich nicht passiv dem Frankfurter Parlament gegenüber verhalten. Indem dieselbe gegen die ausnahmslose Einverleibung Westpreussens zum deutschen Bunde protestirte, stellte sie im Einverständniss mit dem polnisch-nationalen Comité des Grossherzogthum Posen das Nationalitätsprincip als das entscheidende für beide Landestheile auf. (Nr. 115 der Drucksachen.)

5) Stenographischer Bericht. Nr. 11. Zehnte Sitzung.

Doch die Reaktion erfolgte, das Parlament verscholl, Alles trat in das alte Gleise, bis demnächst 1850 in Preussen die Konstitution und das Petitionsrecht erfolgte. — Seitdem schickte die polnische Bevölkerung Westpreussens wiederholt Petitionen an das Ministerium und an das Haus der Abgeordneten um die sprachliche Gleichberechtigung; die polnischen Abgeordneten Westpreussens stellten verschiedene Anträge wegen Berücksichtigung der polnischen Sprache in Westpreussen. Als im Jahre 1866 bei Gelegenheit der Budget-Diskussion der Abgeordneten v. Tokarski den bescheidenen Antrag stellte, dass die westpreussischen Amtsblätter auch in polnischer Sprache neben der deutschen gedruckt würden, erwiderte der Minister des Innern wörtlich:

„Ich kann dem Herrn Abgeordneten keine Aussicht darauf machen, dass seine Wünsche erfüllt werden. Die Sprachenfrage ist eine wichtige politische Frage und ist so regulirt, dass im Grossherzogthum Posen die Gleichberechtigung der Sprachen eingeführt ist, in Westpreussen aber keineswegs. Die Art und Weise — sagte schliesslich der Minister, — wie einmal die Sprachregulirung erfolgt ist, ist durchaus sachgemäss und ich habe keine Veranlassung auf eine Aenderung hinzuwirken.“ 6).

Als darauf die Einverleibung Westpreussens und des Grossherzogthums Posen zum norddeutschen und demnächst zum deutschen Bunde erfolgte, wogegen die polnischen Abgeordneten beider Landestheile sowohl in den beiden Häusern des Landtages, als auch im Reichstage feierlichen Protest einlegten, änderte sich das nationale Verhältniss beider Landestheile, der Staatsregierung gegenüber; nicht im Geringsten. Grossherzogthum Posen blieb im Besitz seiner gesetzlichen Gleichberechtigung

6) Stenographischer Bericht 1866/7. Sechsdreissigte Sitzung.

der polnischen Sprache, während die polnische Bevölkerung Westpreussens bei der früheren sprachlichen Rechtslosigkeit belassen wurde. Unter diesen Umständen glaubte die polnische Bevölkerung Westpreussens sich umso mehr verpflichtet, ihre polnische Nationalität, dem deutschen Bunde gegenüber, sichern zu müssen und schickte im Jahre 1872 an das Haus der Abgeordneten eine Petition um sprachliche Gleichberechtigung mit Sechszig Tausend Unterschriften.

Weil dieses der letzte politische Akt der polnischen Bevölkerung Westpreussens ist und diesen Landestheil in's Besondere anbetrifft, dürfte die wörtliche Anführung dieser Petition für diejenigen Leser, welche diese Schrift näher interessirt, Rechtfertigung finden.

Die erwähnte Petition lautete wörtlich:

„Hundert Jahre sind verflossen, seitdem Westpreussen von der polnischen Krone getrennet und der nationalen Einheit entrissen werden ist. Durch Hundert Jahre hat die preussische Staatsregierung alle Mittel angewandt, um die polnische Bevölkerung dieser Provinz zu germanisiren und nach Hundert Jahren ist dennoch die Hälfte der Bevölkerung dieser Provinz der polnischen Nationalität treu geblieben und erhebt heute ihre Stimme, um Achtung für ihre polnische Nationalität und staatsrechtliche Anerkennung der polnischen Sprache zu fordern.

Unmittelbar nach der Occupation dieser Provinz, verbannte die preussische Staatsregierung die Sprache ihrer neuen Staatsangehörigen aus der Verwaltung, der Justiz und dem höheren Schulwesen. Mit jedem Jahre steigerte man die Bedrängnisse der polnischen Sprache in allen Staatsinstitutionen und in allen Richtungen des bürgerlichen Lebens und wir sind schliesslich auf dem Punkte angelangt, dass uns in allen bürgerlichen Verhältnissen die Möglichkeit benommen ist, mit den Staatsorganen in directen Verkehr zu treten, sei es, wenn es sich um unsere Pflichten und Rechte in admi-

nistrativer Hinsicht handelt, sei es, wenn wir von den Gerichten Recht verlangen. Weder der Verwaltungsbeamte noch der Richter versteht unsere Sprache und nur unzulänglich gebildete Dolmetscher vermitteln unsere Beziehungen in allen öffentlichen Verhältnissen. In der Schule wird Wissen und Bildung in einer uns fremden und unverständlichen Sprache gelehrt. Sogar aus der Elementarschule verdrängt man unsere Muttersprache, erschwert uns dadurch die Bildung und gibt uns der Entgeistung und Verarmung preis.

Eine solche Verletzung der menschlichen Rechte konnte wohl unter einer absoluten Herrschaft stattfinden, sollte aber doch nicht die Praxis eines konstitutionellen Staates sein.

Wir verlangen daher im Vollgefühl unseres Rechtes, weil wir die staatsbürgerlichen Pflichten in vollem Maasse, gleich unseren deutschen Mitbürgern, erfüllen, dass unsere polnische Muttersprache mit der deutschen vollkommene Gleichberechtigung erhalte und bitten deshalb das Hohe Haus der Abgeordneten zu beschliessen:

dass die Königliche Staatsregierung die Gleichberechtigung der polnischen Sprache mit der deutschen, in Verwaltung, Justiz und Schule, verfassungsmässig zum Gesetz erhebe und die entsprechenden Einrichtungen treffe, um dieses Gesetz zur Geltung und Ausführung zu bringen.“

Am 22. Januar 1873 kam die vorstehende Petition in pleno des Hauses zur Verhandlung. Polnischerseits motivirte die Petition der westpreussische Abgeordnete v. Łyskowski vom konstitutionellen Standpunkte, indem er sich auf den Fundamentalsatz der preussischen Konstitution berief: „jeder Preusse ist vor dem Gesetze gleich“, und darauf hindeutete, dass durch diesen Artikel der Konstitution die politische oder bürgerliche Gleichheit ausge-



sprochen sei, eine solche Gleichheit aber auch die sprachliche involvire.

Der von dem Referenten der Unterrichtskommission des Abgeordnetenhauses gestellte Antrag, über die vorstehende Petition zur Tagesordnung überzugehen, erlangte die Majorität.

Während dem sind neue Ministerialverfügungen und Präsidialverordnungen erschienen, welche die polnische Sprache sogar aus der Volkselementarschule von der untersten Klasse an verdrängen und eine vollständige Extermination der polnischen Nationalität nicht nur in Westpreussen, aber bei der ganzen polnischen Bevölkerung Preussens, das Grossherzogthum Posen nicht ausgenommen, anstreben 7). Das jeher praktisirte aber stets in Abrede gestellte Germanisationssystem ist, namentlich

7) In den „Bestimmungen über den Unterricht in der deutschen Sprache in den von Kindern polnischer und litauischer Zunge besuchten Volksschulen der Provinz Preussen“ des Oberpräsidenten der Provinz Preussen, vom 24. Juli 1873 heisst es:

- I. Für alle Volksschulen der Provinz Preussen ist das Ziel des Unterrichts in der deutschen Sprache die Fertigkeit im geläufigen und thunlichst korrekten mündlichen und schriftlichen Gebrauche dieser Sprache bei den aus der Schule zu entlassenden Kindern
- II. In allen Lehrgegenständen ist die Unterrichtssprache die deutsche.
- III. Der Unterricht im polnischen resp. litauischen Lesen und Schreiben tritt bei den nicht deutschen Kindern erst auf der Oberstufe ein.

In diesen Bestimmungen ist klar gesagt: dass das Ziel der Volksschule nicht Erziehung und Bildung, sondern die Erlernung der deutschen Sprache ist und dass die polnische Sprache bei den polnischen Kindern als eine fremde Sprache, weil erst auf der Oberstufe, gelehrt werden soll. — Diese Grundsätze widersprechen jeder Pädagogik, weil eine fremde Unterrichtssprache in der Elementarschule gar nicht denkbar ist; sind daher rein politischer Natur und können nur die Entgeisterung resp. Verdrängung der polnischen Bevölkerung bezwecken. — Die neueren Bestimmungen für den Unterricht im Grossherzogthum Posen und Schlesien befolgen dieselben Grundsätze.

Der Verfasser.

seit dem letzten Kriege mit Frankreich, offenkundig als Regierungssystem aufgestellt worden. Den dagegen protestirenden polnischen Abgeordneten ist vom Ministertische die Erklärung abgegeben worden „die Polen müssen deutsch werden“. Selbst die früheren, dem Grossherzogthum Posen die sprachliche Gleichberechtigung zusichernden Bestimmungen und Kabinettsordres wurden vom Ministertische als „Administrativverordnungen“ bezeichnet, die nun durch andere Verordnungen ersetzt worden sind. Die im Hause der Abgeordneten maassgebende nationalliberale Partei klatscht zu diesen Ausführungen der Minister Beifall.

Ein Correlat zu dieser Thatsache ist nun die projektierte Theilung der Provinz Preussen, deren Vertreter mit der *Danziger Zeitung* an der Spitze, im engeren Organismus die polnische Nationalität leichter zu vernichten glauben und Solches schamlos und servil als guten deutschen Patriotismus öffentlich hinstellen.

---

Hiermit wäre historisch in kurzen Abzügen das Nothwendigste zusammengefasst, um den Leser den Verhältnissen *au courant* zu stellen.

Die Gründlichkeit der Sache erheischt es, dass auch statistisch das hierzu Erforderliche nebengestellt werde.

Das amtliche statistische Centralbureau zu Berlin gibt in seiner Jahresschrift (Eilfter Jahrgang 1871 Heft III. u. IV. Seite 362) die Gesamtbevölkerung von Westpreussen auf 1,119,280 Seelen an; darunter circa 430,000 polnisch Sprechende. — Selbstredend sind das diejenigen, die nur polnisch sprechen, weil amtlich die deutsch und polnisch Sprechenden zu den deutsch Sprechenden gezählt werden. Diese Annahme bestätigt der Umstand, dass in diesen amtlichen statistischen Ausweisungen keine Rubrik für polnisch und deutsch Sprechende existirt. —

Wie gross aber die Zahl der polnisch und deutsch Sprechenden in Westpreussen ist, bekundet das Werk „Statistische Mittheilungen über den Regierungsbezirk Danzig, nach amtlichen Quellen bearbeitet von H. Oelrichs Regierungsassessor. Danzig 1863, welches für den Regierungsbezirk Danzig allein 69,597 Personen angiebt, welche beide Sprachen sprechen. Nimmt man dieses für die ganze Provinz in Rechnung und berücksichtigt, dass namentlich der Regierungsbezirk Marienwerder so überwiegend polnisch ist, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass fast die Hälfte der Bevölkerung Westpreussens polnisch ist.

Die übrige polnische Bevölkerung Preussens wird durch das statistische Centralbureau zu Berlin folgendermaassen angegeben:

in Ostpreussen	circa	250,000
in Schlesien	„	500,000
im Grossherzogthum Posen	„	1,200,000

Dieses dürfte mit Einschluss der polnischen Bevölkerung Westpreussens die Gesamtsumme von nahe  $2\frac{1}{2}$  Millionen geben.

Diese Einwohnerzahl ist es nun, welcher die Alternative gestellt ist: entweder deutsch zu werden oder der geistigen Verwahrlosung, der materiellen Verarmung preisgegeben und schliesslich verdrängt zu werden.

Dem gegenüber ist es Aufgabe dieser Schrift, einen Beitrag zu liefern zu dem Beweise, dass dieses Verfahren ebenso unwürdig und unpolitisch wie nicht zeitgemäss und eitel ist, und dass nur die bürgerliche und sprachliche Gleichberechtigung das Richtige ist, was Preussen resp. Deutschland, der pol-

nischen Bevölkerung gegenüber zu thun und zu geben hat.

\* \* \*

Aus dem Vorstehenden reasumiren wir kurz folgende Thatsachen:

1. dass bis dahin im Grossherzogthum Posen staatsrechtlich und gesetzlich die Gleichberechtigung der polnischen und deutschen Sprache eingeführt war;
2. dass die westpreussischen Kreise Culm, Thorn, Strasburg, Löbau und Graudenz zum Theil, staatsrechtlich ein integrierender Theil des Grossherzogthum Posen sind;
3. dass in der neuesten Zeit die preussische Staatsregierung auf administrativem Wege die ganze polnische Bevölkerung Preussens, ohne Unterschied der Landestheile und das Grossherzogthum Posen nicht ausgenommen, in nationaler Hinsicht rechtlos gemacht hat und durch willkürliche Verordnungen die Vergewaltigung der polnischen Nationalität anstrebt.

Der Verfasser ist nichts weniger als geneigt, in den Bestimmungen des Wiener Traktates v. 1815 ein Palladium für die polnische Bevölkerung in Preussen zu suchen; glaubte aber auf den Wiener Traktat deshalb zurückgehen zu müssen, um anzudeuten, dass doch zum Wenigsten dieses, was über die Polen ohne die Polen, von andern Mächten bestimmt war und europäisches Staatsrecht geworden ist, heilig gehalten werden müsste. — Ueberdies widerspricht es dem Rechtsbewusstsein des Verfassers, für einen Theil Westpreussens die durch den Wiener Traktat dem Grossherzogthum Posen garantirten Nationalrechte in Anspruch zu nehmen, während andere Kreise Westpreussens mit überwiegend polnischer Nationalität als ein Volk *minorum gentium* davon ausgeschlossen wür-

den und anderseits überwiegend deutsche Kreise im Grossherzogthum Posen der nationalen Schablone des ganzen Grossherzogthums anheimfallen sollten.

Dem Verfasser erscheint es daher geeignet, nicht ausschliesslich auf dem staatsrechtlichen Standpunkte stehen zu bleiben, sondern auch rationell eine gleiche Behandlung der ganzen polnischen Bevölkerung Preussens und für diese die sprachliche Gleichberechtigung in Anspruch zu nehmen. — Die Gründe für beide Anforderungen sind durch das Naturrecht, durch den Fortschritt der Völker, die konstitutionelle Verfassung und endlich durch eine volksthümliche und zeitgemässe Politik dictirt und liegen für den Unbefangenen offen und nahe.

Was zuvörderst die gleiche Behandlung der ganzen polnischen Bevölkerung Preussens in sprachlicher Hinsicht anbetrifft, so liegt es auf der Hand und bedarf keiner weiteren pädagogischen Erörterung, dass die geistigen Bedürfnisse des Menschen unter gleichen Verhältnissen, in einer Provinz nicht anders sein können als in der andern. Die Sprache ist ein Organ des Geistes und daher ein natürliches geistiges Bedürfniss des Menschen, welches nicht nur überall ein gleiches ist, aber dessen unzulängliche Befriedigung geistigen Nachtheil nach sich zieht. Daher ist auch das Recht der eigenen Sprache ein natürliches Recht des Geistes und als solches ein antastbares und kann nur spontan aufgegeben werden. Kein Individuum noch weniger aber ein Volksstamm kann gezwungen werden, dasselbe aufzugeben und jeder mittelbare oder unmittelbare Zwang in dieser Hinsicht ist widernatürlich und unvernünftig, weil ein Verstoß gegen die natürliche Ordnung, eine Versündigung an dem menschlichen Geiste und eine Vergewaltigung des aus der menschlichen Vernunft und Moral entspringenden Rechtsbewusstseins.

Dass ein solcher unnatürlicher und unmoralischer Druck Gegendruck erzeugen muss, dass das verletzte

Rechtsbewusstsein sich dagegen auflehnt und dass der Mensch in seiner geistigen und moralischen Entwicklung behindert wird, ist für den Gebildeten evident; dass ferner hierdurch eine Verkrüppelung des Geistes und des Charakters eines Volksstammes verursacht wird, ist eine psychologische Folge, welche den Grundsätzen der Humanität und den allgemeinen Kulturinteressen widerspricht und daher von einer Verirrung der internationalen Verhältnisse Zeugnis legt. —

Bildung und Freiheit sind die allgemein menschlichen und höchsten Kulturinteressen der Völker. Alle andern Interessen müssen diesen gemeinsamen und geistigen Interessen der Völker untergeordnet werden und alles Andere, was diesen beiden Interessen nicht entspricht oder zuwiderläuft, ist kulturwidrig und eine politische Verirrung.

Hier liegt die Scheidelinie zwischen Volks- und Kabinettsinteressen, zwischen bürgerlicher Freiheit und Absolutismus, zwischen Volkswehr und Militarismus, zwischen internationaler Assimilation und herrschsüchtiger Vergewaltigung anderer Nationalitäten.

Die Nationalität resp. Sprache ist der Ausdruck der eigenthümlichen Geistesart einer Nation, die eine Kulturgemeinschaft ist. Die Nationalität ist deshalb das besondere und geistige Mittel einer jeden Nation zu Kulturzwecken, die eben in der Bildung und in der Freiheit liegen. Die Nationalität verhält sich daher zur Bildung und Freiheit einerseits wie ein Einzelgut zum Gemeingut, anderseits aber wie ein Mittel zum Zweck, welches unentbehrlich ist. Wenn daher einerseits Bildung und Freiheit als Gemeingut aller Völker über der Nationalität steht, so ist anderseits die Nationalität das eigenthümliche und unentbehrliche Mittel eines jeden Volkes in dem Streben nach Bildung und Freiheit. Daraus folgt nicht nur, dass! die Verkümmern einer Nationalität durch die andere eine Versündigung an den Kulturinteressen des be-

treffenden Volkes ist, sondern auch, dass es Pflicht des in seiner Nationalität bedrohten Volkes ist, in erster Linie für die Nationalität einzutreten.

So liegt die Sache im Princip. Hohe Staatsgelehrte und erfahrene Staatsmänner bestätigen dasselbe. Beschränken wir uns auf eclatante Zeugnisse.

Bluntschli, der deutsche Staatsgelehrte, sagt über das Nationalitätsprincip wörtlich: „die Sprache ist das eigenste Gut jeder Nation; in der Sprache gibt sich die eigenthümliche Geistesart derselben kund; die Sprache ist das stärkste Band, welches die Genossen zu einer Kultur-gemeinschaft verbindet. Daher darf der Staat nicht der Nation die Sprache verbieten oder ihre Ausbildung und ihre Literatur untersagen. Es ist im Gegentheil Staatspflicht, die Kultur dieser Sprache gewähren zu lassen und sogar, soweit die allgemeinen Bildungsinteressen dadurch nicht beeinträchtigt werden, wohlwollend zu fördern.“

Was dieser Staatsgelehrte *a priori* sagt, bestätigte in letzter Zeit *a posteriori* ein erfahrener Staatsmann, der englische Premierminister Gladstone in einer politischen Rede, die er im Wales hielt und in Verlauf welcher er frei und offen eingestand, dass er seine Meinung in Betreff der Sprache und Sitten staatlich vereiniger Völkerstämme gänzlich geändert habe. Vor Jahren — sagte Gladstone — habe er die Vorurtheile, die in England darüber vorherrschen, getheilt; aber, nachdem er Gelegenheit gehabt, sich mit dem Gegenstande vertraut zu machen, sei er zu dem Schlusse gelangt, dass es ein fatales Irrthum in der Politik wie im Princip sei, sich zu bestreben, die Sprache, Sitten, Traditionen und Neigungen eines Volkes durch physischen Zwang oder moralischen Druck ändern zu wollen 8).

Nachdem wir das Princip und durchschlagende Zeugnisse für dasselbe vorausgeschickt haben, gehen wir nun Beziehungsweise auf die politischen Verhältnisse in Deut-

8) Elberfelder Zeitung 1873. Korrespondenz aus London. 20 August.

schland selbst und auf das politische und nationale Verhältniss der polnischen Bevölkerung zur preussischen Staatsregierung resp. zur deutschen Nation über.

Während vor einem Jahrhundert von Volksinteressen und Volkspolitik nicht die Rede war und nur eine Kabinettpolitik die Völker als Heerden und Eigenthum der Fürsten behandelte, verübte man den politischen Mord an dem polnischen Volke. Drei benachbarte Fürsten benahmen diesem Volke die politische Existenz und theilten dasselbe.

Als in Folge der grossen französischen Revolution von 1789 Menschen- und Völkerrechte Anerkennung fanden und man Volksinteressen von Kabinettsinteressen zu unterscheiden anfang, fühlte das geweckte Rechtsbewusstsein der Völker das an dem polnischen Volke verübte Unrecht, verwahrte sich gegen dasselbe und legte es der Kabinettpolitik zur Last. Deutsche Geschichtsschreiber verdammt den politischen Mord des polnischen Volkes; deutsche Dichter weihten dem unglücklichen Volke begeisterte Lieder; das ganze deutsche Volk legte Zeugnis vom verletzten Rechtsbewusstsein durch warme Sympathie, so oft es als Volk auftrat, fluchte der bösen That der Kabinettpolitik und glaubte dieselbe sühnen zu müssen.

Es ist eine historische Thatsache, dass, als im Jahre 1848 das deutsche Volk sich frei und einig fühlte, das Vorparlament zu Frankfurt a. M. in der Sitzung vom 31. März die Theilung Polens für ein „schmachvolles Unrecht“ erklärte und dass der Fünfziger Ausschuss unter dem Vorsitz desselben Herrn Simson, welcher bislang Präsident des deutschen Reichstages war, am 4. Mai den Beschluss fasste: den Bundestag „im Namen der deutschen Ehre“ aufzufordern, den Polen das Wort zu halten, welches ihnen das deutsche Vorparlament gegeben hatte, das Grossherzogthum Posen vom deutschen Bunde auszuschliessen. Selbstredend hatte man bei diesem Beschlusse die Wiederherstellung Polens im Sinne.

*O tempi passati!* — Ein fürchterlicher Umschwung hat seitdem stattgefunden; nicht weil das Unrecht kleiner

und das Loos des polnischen Volkes erträglicher geworden, sondern weil seitdem das Rechtsgefühl und der Freiheitssinn im steten Abnehmen begriffen ist. — Heut zu Tage verbindet sich Staatsregierung und Volksvertretung, um sogar die Nationalität des gemordeten Volkes zu vernichten. Man nennt dies „Staatsraison“ „nationalliberale Politik“ „moderne Auffassung.“

Die Staatsraison gebietet, das festzuhalten, was man hat und findet hierzu in der Vernichtung der polnischen Nationalität das sicherste Mittel; die maassgebende national-liberale Partei stimmt darin willig bei, weil sie eben zum Grundsatz hat: Alles für sich und Nichts für Andere; und die moderne Auffassung schliesslich gibt diesem Verfahren die philosophische Weihe durch das neue Axiom: Recht hat nur der, der auch die Kraft hat, das Recht als solches gelten zu lassen.

Dieses ist der politische Rationalismus im neuen deutschen Reich. Jedes historische und sogar jedes natürliche Recht ist durch die Staatsraison und durch das Kriterium der Macht in Frage gestellt.

Die Folgen dieser fürchterlichen politischen Verirrung werden nicht ausbleiben. Polen gegenüber ist es zu bedauern, dass das deutsche Volk durch das Verfahren seiner heutigen politischen Vertretung um die Aureole gebracht ist, an der Vernichtung des polnischen Volkes nicht theilgenommen zu haben. Anderen Völkern und und der gesammten civilisirten Völkerfamilie gegenüber, hat man, vermöge dieses politischen Rationalismus, eine Stellung eingenommen, welche Alles bedroht, die freiheitliche Entwicklung der Völker in Frage stellt, der Willkür und der Gewalt Thür und Thor öffnet und schliesslich das eigene Volk bestimmt, die Waffe stets im Arm zu halten, dem Militarismus Alles unterzuordnen und die Generationen nur für den Soldatendienst anzuziehen.

Nach dem, was man sieht und hört, wird diese Ausführung vielen Deutschen fremdartig erscheinen. Und dennoch sprechen für dieselbe frappante Zeichen der Zeit,

die dem unparteiischen Beobachter in die Augen fallen und sicheren Beweis für die Reaktion zu Gunsten des Absolutismus führen. Nicht an Tagesereignissen, obwohl diese frappant genug sind, sondern an hochwichtigen politischen Thatsachen können diese Zeichen der Zeit markirt werden. Durch den Reichstagsbeschluss über die Militairpräsenzstärke — beispielsweise — ist das lange Trachten des deutschen Volkes nach konstitutionellen Verhältnissen, nach Einsicht in die Finanzwirthschaft der Staatsregierung, wieder erschwert worden. Das Recht der Feststellung des jährlichen Budgets hat eine gefährliche Präcedenz erhalten. Ein Reichstag, dessen Kompetenz sich auf drei Jahre erstreckt, hat durch einen für sieben Jahre bindenden Beschluss in die Kompetenz zweier nächstfolgenden Reichstage hineingegriffen und dieselben lahm gelegt. „Fordert was ihr wollt, rief ängstlich die liberale Presse der Staatsregierung zu, nur lasset der Volksvertretung das Recht der Feststellung des jährlichen Budgets.“ Die Reaktion siegte. Die Folgen stellten sich sofort ein.

„Nachdem wir soviel der Staatsregierung gegeben,— sagte Lasker, der Redner der Nationalliberalen, bei der Diskussion über das Pressgesetz, unmittelbar nach dem Beschluss über die Militairpräsenzstärke — wollen wir auch dem Volke etwas geben.“ Fürst Kanzler bezeichnete diese Worte als „Reminiscenzen,“ die nicht mehr statthaft seien. Diese Erklärung war offen und bedeutsam. Für den Unbefangenen ist es klar, dass die gesetzgebenden Körper mit ihren Anforderungen für das Volksinteresse auf das Etat der Gnade zurückkommen und Gefahr laufen, überflüssig zu werden; ebenso wie im Jahre 1848 das Frankfurter Parlament binnen Jahr und Tag verschollen war, weil es seiner Aufgabe untreu wurde und aus dem Gleise der Volksinteressen in das Gleise der Kabinettsinteressen und des Absolutismus wieder einlenkte.

„Ich will nicht nur nicht, dass das deutsche Bundesheer nach Italien gehe, aber ich wünsche, dass es, wenn es geht, dort geschlagen werde,“ — sagte Arnold Ruge

im Frankfurter Parlament, als man unter dem Einflusse der Reaktion die Sendung deutscher Bundestruppen nach Italien beschloss. Der Präsident Gagern nannte dieses Gebahren des deutschen Volksmannes „Verrath am deutschen Vaterlande“ und ahnte nicht, dass durch diesen Beschluss und durch diesen Spruch des Präsidenten das Todesurtheil über das Parlament gefällt war. — Dasselbe Schicksal harret der heutigen deutschen gesetzgebenden Körper, weil dieselben den Absolutismus in der neuen Form des Cäsarismus anbahnen.

Die Reaktion zu Gunsten des Absolutismus im neuen deutschen Reich ist eine Thatsache. Die Verfolgung der polnischen Nationalität ist eine Folge und eine Illustration dieser Thatsache.

Selbst die Tendenz der Staatsregierung der Kirche gegenüber, findet eben in dem Verfahren gegen die polnische Nationalität das sicherste Kriterium. Beides fließt aus demselben Absolutismus. Würde man eine Nationalkirche, wie man vorgibt, und nicht eine Staatskirche anstreben, würde es ein Kampf des Nationalitätsprinzips gegen den Ultramontanismus sein, so hätte in erster Linie die Gleichberechtigung der Nationalitäten für den Umfang des deutschen Reichs ausgesprochen werden müssen und dieses umso mehr, wenn die Idee der Nationalität das leitende Princip für die Einheit und den Ausbau des neuen deutschen Reichs sein soll. Statt dessen ist die Verfolgung fremder Nationalitäten an der Tagesordnung und der polnischen Bevölkerung wird vom Ministertische zugerufen: die Polen müssen deutsch werden. Und — um diese neue Versündigung an dem polnischen Volke zu beschönigen, schiebt man dieser Bevölkerung den Ultramontanismus in den Schuh.

Diese Taktik ist ganz analog dem alten Verfahren der früheren preussischen Kabinettpolitik. Bei der ersten Theilung Polens nannte Friedrich der Grosse in seinen

Briefen an Voltaire die Polen verkommene Aristokraten und motivirte hiermit die Theilung. Nachdem durch die Konstitution vom 3. Mai die Gleichheit der Rechte und Pflichten in Polen proklamirt war, nannte man die Polen Jakobiner und motivirte dadurch die zweite Theilung.

Die Polen sind schon zufolge der politischen Lage ihres Gesamtvaterlandes und wegen der Bedrängniss ihrer Nationalität in erster Linie Polen und Nationalitätseiferer; sind daher weit entfernt, dem Ultramontanismus, der überdies einen guten Theil der Schuld an dem Unglücke des polnischen Volkes trägt, in die Arme zu fallen: haben aber auch Grund genug, sich nicht auf die Seite einer Staatsregierung zu stellen, welche durch eine willkürliche Verfolgung der polnischen Nationalität Menschen- und Familienrechte verletzt und deren Tendenz in dem Kampf gegen die Kirche folgerecht keine andere sein kann, als: vermöge einer Staatskirche die Omnipotenz sich anzueignen, um für den Absolutismus alle Schranken zu brechen.

Dass diese Auffassung nicht eine den Polen eigenthümliche ist, sollte die Staatsregierung an dem miserablen Fortkommen des sogenannten Altkatholicismus in Deutschland selbst abnehmen. *Timco Danaos et dona ferentes* — sagen sich die Leute und schliessen sich dieser Bewegung nicht an, trotz der eifrigen Anstrengungen der officiösen Organe.

Was nun speziell die polnische Bevölkerung als solche unter preussischer Herrschaft anbetrifft, so hat sich auch hier ein Prozess vollzogen, welcher den Absolutismus der preussischen Staatsregierung dokumentirt, im Resultat aber der polnischen Nationalität Vortheile bringen wird.

Das Grossherzogthum Posen hat nämlich in Folge der neueren Verordnungen aufgehört, eine Ausnahmestellung unter der polnischen Bevölkerung in Preussen einzunehmen, ist in eine Linie der nationalen Rechtslosigkeit mit der ganzen polnischen Bevölkerung Preussens zurückgedrängt worden und muss nun in gleicher Linie einerseits für seine nationalen Rechte, wie diese durch die



Natur geboten und durch das Recht und die Kraft des Geistes unnahbar sind, eintreten, — andererseits aber auf parlamentarischem Wege, auf Grund der bürgerlichen Freiheit und die konstitutionellen Gleichheit, die sprachliche Gleichberechtigung erkämpfen. Nach beiden Seiten hin ist dieser Kampf nicht ohne Aussicht.

Die Macht einer vergewaltigten Idee ist um so grösser und ruhet nicht, bis Sühne erfolgt. Dies ist die unausbleibbare Nemezis in der Geschichte, die jedem Unrecht folgt. Die für das polnische Nationalgefühl bereits erstorbene Bevölkerung Oberschlesiens wird in neuester Zeit durch gewaltsamen nationalen Druck dem Polenthum zurückgeführt. Sehr natürlich. Freiheit und Gleichheit heben die nationalen Unterschiede auf; Knechtschaft und Gewalt dagegen wecken dieselben und lassen das verletzte Rechtsbewusstsein für die bedrängte Nationalität eintreten. Dieses ist der Fluch der bösen That, die Folge jener politischen Verirrung, welche volks- und freiheitswidrig sich an fremden Nationalitäten versündigt, unter dem falschen Namen der Kulturträgerschaft herrsch- und habsüchtige Zwecke verfolgt und in dieser Absicht zur Unterdrückung fremder Nationalitäten dem Absolutismus servile Dienste leistet — Umsomehr wird das Bestreben die polnische Nationalität Posens und Westpreussens zu vergewaltigen, ein Werk der Danaiden sein. Die polnische Nationalität hat gerade hier noch zwei mächtige Verbündete, die unüberwindlichen Widerstand leisten werden: eine fast tausendjährige Geschichte und ein polnisches Hinterland. Die polnischen Volkskinder werden durch den Zwang einer unverständlichen deutschen Unterrichtssprache und durch die fortwährende Alteration zwischen Schule, Haus und Leben, zu polnischen Patrioten gestempelt werden und das bedrängte und gekränkte Nationalgefühl wird immer tiefer in die Volksmassen dringen. Man wird deutsch sprechende polnische Patrioten schaffen.

Die Nationalität ist ein Recht des Geistes und eine geistige Selbstbestimmung, die spontan sein muss, ebenso

wie der Patriotismus und jede andre Liebe ein Recht des Herzens ist und nicht erzwungen werden kann, sondern erworben werden muss. — Es gibt nur zweierlei Alternative, um nationale Errungenschaften zu machen: entweder die vollständige Ausrottung eines Volksstammes oder dessen Gleichstellung in Sprache und bürgerlicher Freiheit. Die erste Alternative ist heute nicht mehr zeitgemäss und nicht ausführbar; die zweite Alternative ist zeitgemäss, ist civilisirten Völkern eigen und schlägt niemals fehl. Die bürgerliche Freiheit welche die nationale Freiheit und Gleichberechtigung nicht ausschliesst, hebt die nationalen Gegensätze auf und schafft einheitlichen bürgerlichen Sinn. Einen thatsächlichen Beweis dafür liefert die Schweiz, wo die bürgerliche und nationale Freiheit drei Nationalitäten zu einem Staatswesen und einer Kulturgemeinschaft vereinigt

Die polnische Bevölkerung in Preussen wird daher der Vergewaltigung ihrer Nationalität keinen materiellen Widerstand setzen, sondern einerseits seine nationalen Rechte, wie sie durch die Natur geboten und durch das Recht und die Kraft des Geistes unnahbar sind, festhalten; andererseits durch gesetzliches und parlamentarisches Vorgehen die sprachliche Gleichberechtigung anstreben. Allerdings hat für heute ein parlamentarisches Vorgehen keine Aussichten. Nichtsdestoweniger hat dieser internationale Prozess bereits begonnen und muss weiter geführt werden, um nicht das *volenti non fit injuria* über die polnische Bevölkerung Preussens in der öffentlichen Meinung hergehen zu lassen. Was aber den weiteren Verlauf dieses Prozesses anbetrifft, so ist dessen Entscheidung zu Gunsten der polnischen Nationalität unausbleibbar durch den Fortschritt, welchem die Völker trotz Reaktion und Fluktuation entgegengehen.

Wird Deutschland durch irgend eine glückliche Wendung der Dinge sich dem Kult der bürgerlichen Freiheit zuwenden, so wird auch die sprachliche Gleichberechtigung

gung und nationale Gleichstellung erfolgen. Die polnische Bevölkerung in Preussen dürfte in diesem Falle das vermittelnde Glied des internationalen Verhältnisses zwischen der germanischen und der slavischen Völkerfamilie werden, die Berührung dieser beiden Völkerracen in der Zukunft auf der Grundlage der gemeinsamen Bildung und der bürgerlichen Freiheit möglich machen und hierdurch den allgemeinen Kulturzwecken Europas einen unberechenbaren Dienst erweisen. Die politische Bedeutung der polnischen Bevölkerung ist danach durch eine hochwichtige Aufgabe bemessen, die man leider unter den obwaltenden Zuständen nicht sieht, weil man nur die Kanonen und Bajonette in Rechnung zieht.

Bekommt dagegen der Absolutismus in Deutschland die Oberhand, so wird dessen Herrsch- und Eroberungssucht, aus innerer Konsequenz, Befriedigung suchen und was auch immer vorher dazwischen fallen mag, ein Konflikt des neuen deutschen Reichs mit dem russischen Reiche ist durch den Drang nach Osten unvermeidlich.

Wohin sich die Polen, welche die Scheidelinie beider Reiche einnehmen und daher auch für diesen Fall politische Bedeutung haben, wenden würden, wird die Massgabe der Verhältnisse bestimmen. Nationale Bildung und bürgerliche Freiheit, welches die Kulturzwecke eines jeden Volkes sind, werden auch hier die entscheidenden Momente sein. Gegenwärtig üben Russland und Preussen in demselben Masse und man könnte sagen, in wetteifernder Weise Gewalt an dem polnischen Volke. Hier wie dort ist durch die Verdrängung der polnischen Sprache aus der Schule die Entgeistung und Verarmung des polnischen Volkes angestrebt. Die Verdrängung dieses Volkstammes ist das Endziel dieses Systems. — Sollte nun ein Krieg mit Russland stattfinden, — was zur weiteren Prussifikation Deutschlands und zur Entschädigung Oesterreichs geboten erscheinen dürfte, — so werden die Polen bei gegenwärtiger Lage der Dinge, soweit es in ihrer Macht stehen wird, gar keinen Antheil an dem Kampfe

nehmen, mit ihren Sympathieen aber zu den Russen gravitiren. Politische Motive begründen diese Annahme. Sollte Deutschland in seiner absoluten Gestaltung über Russland siegen, so würden die Polen von der *Germania omnivora* in erster Linie verschlungen werden. Siegt dagegen Russland in seiner jetzigen absoluten Gestaltung, dann dürfte doch den Polen, vermöge der Stammverwandschaft, eine bessere Zukunft in Aussicht gestellt werden. Man würde polnischerseits die Russen nicht danach bemessen, wie sie sind, sondern wie sie sein werden und einen *modus vivendi* beider Stämme durch die Aussicht auf den Fortschritt in Bildung und bürgerlicher Freiheit anbahnen. Dieser Ideengang liegt in der Natur der Sache und wird von den liberalen Panславisten gepflegt, welche eine Vereinigung aller slavischen Volkstämme und dennoch eine Autonomie eines jeden Volkstammes anstreben. Nicht der Absolutismus und die Centralisation, sondern die Freiheit und die Föderation soll der bindende Kitt stammverwandter Staatskörper sein. Diese Sonderung der Principien wird das Panier bezeichnen, unter welchem die slavischen Völkerstämme sich gruppiren werden.

Weil nun ein solcher Ideen- und Bildungsgang eben in der Natur der Sache liegt, wird dieses die Politik der Zukunft und des Fortschritts sein, sowohl bei den Slaven wie bei den Germanen. In dieser Gestaltung liegt auch die Möglichkeit einer friedlichen Wechselwirkung beider Racen aufeinander zu Gunsten der Bildung und der bürgerlichen Freiheit.

Demzufolge kommt es darauf an, welche Race in dieser fortschrittlichen Richtung vorangehen wird. Man glaube nicht, dass Deutschland vermöge der höheren Bildung, darin bereits den Vortritt habe. — Die slavischen Völkerstämme haben das harte Loos der politischen Abhängigkeit zum Zuchtmeister gehabt und sind im Stillen gereift; überdies steht ihnen eine jugendliche Frische und Kraft zur Seite, welche nur des Anstosses bedarf, um,



im Drange nach politischem Leben, Deutschland auf dem Wege der politischen Entwicklung zu überflügeln. — Nach Massgabe des Hochmuthes, welchen die Deutschen den Slaven gegenüber stets zur Schau getragen haben, dürfte diese Behauptung deutscherseits bezweifelt werden. Die letzten Ereignisse haben diesen Hochmuth noch mehr gehoben, daher eine Erkenntniss für diese Behauptung noch schwieriger geworden sein mag. 9)

Als zu Frankfurt a. M. das deutsche Parlament tagte, fanden gleicher Zeit daselbst massenhafte Volksversammlungen statt, wo politische Reden von den Führern des Volkes gehalten wurden. Man sagt — rief einer dieser Redner der versammelten Volksmenge zu — wir seien nicht reif für die Republik; nun ich sage euch: wir sind überreif, wir sind faul

In dieser Reminiscenz dürfte ein Kommentar für obige Behauptung liegen.

Auch gibt die hundertjährige Praxis, der polnischen Bevölkerung gegenüber den Beweis, dass es deutscherseits sehr schwer wird, den Standpunkt einer nationalen Gleichstellung einzunehmen und ein Aufgehen der nationalen Unterschiede in bürgerlicher Freiheit und Gleichheit aufzufassen.

Wir wollen indessen nicht vorgreifen, bezeichnen aber, Deutschland gegenüber, die nationale Gleichstellung und hiermit auch die sprachliche Gleichberechtigung der polnischen Bevölkerung in Preussen als eine Konsequenz der bürgerlichen Freiheit und der konstitutionellen Gleichheit, als ein Postulat des Fortschritts und als eine *conditio sine qua non* der friedlichen internationalen Verhältnisse der germanischen und der slavischen Völkerrace.

9) Im Leitartikel des „Berliner Tageblattes“ vom 8. September 1874 heisst es: Es ist des deutschen Bestimmung und er hat die Befähigung dazu, die ganze Erde im gewissen Sinne zu einer deutschen Kolonie zu machen. Der Verfasser.



P. P. DOM KSIĄŻKI  
— ANTYKWARIAT —

\* 022558

6

340432

